

Huttwil bis zum Übergang an Bern im Jahr 1408

Autor(en): **Plüss, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **13 (1907)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Huttwil bis zum Übergang an Bern im Jahr 1408.

Von Dr. H. Plüß.

Vortrag, gehalten zu Huttwil an der Jahresversammlung des historischen Vereins des Kantons Bern v. 23. Juni 1907.

„Zwüschet über statt und Luzern (lit) die statt Hutwil, von hetwedrer XXIII^m schritt wit“, sagt der Zürcher Stadtarzt Konrad Türst in seiner dem bernischen Rat gewidmeten Beschreibung der Eidgenossenschaft.¹⁾ In der Tat liegt Huttwil ungefähr gleich weit von Bern wie von Luzern entfernt, deshalb wurde es auch im 15. Jahrhundert als Zusammenkunftsort bei Verhandlungen beider Städte bestimmt.²⁾ Im 18. Jahrhundert schreibt Leu: „Es gehet durch dieses Städtlein ein starker Paß von Solothurn und Bern nach Lucern und von dieserer in die ersten Städte.“³⁾ Hier beginnt endlich das fruchtbare Langetental, das sich bei Langental in die Ebene öffnet: Wahrlich, man darf sich nicht wundern, daß eine so günstig gelegene Ansiedelung sich frühzeitig vor den umliegenden Ortschaften auszeichnete und städtische Form annahm.

Seiner Bedeutung entsprechend hat denn auch Huttwil verhältnismäßig früh seinen Geschichtschreiber gefunden. Es sind jetzt 36 Jahre verflossen, seit Joh. Nyffeler seine schöne Heimatkunde von Huttwil ver-

¹⁾ Conradi Türst, De situ confoederatorum descriptio. Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 6 S. 31.

²⁾ 1421. März 1. Abschiede II, 720.

³⁾ Leu, Lexikon s. v. Huttweil.

öffentlich hat.¹⁾ Der Beschreibung der Kirchgemeinde und der Darstellung der kulturellen Verhältnisse schickt er auf über 100 Seiten die Geschichte des Ortes voran, und von diesen nimmt wieder das Mittelalter den größten Teil in Anspruch. Und gerade dieses Mittelalter mit seinen uns vielfach fremden Einrichtungen ist, — im Gegensatz zu mancher neuern Ortsgeschichte — mit einem Verständnis und einer Einsicht behandelt, die noch heute alle Achtung verdienen. Eine Hauptschwierigkeit der Darstellung lag in der ganz auffallend geringen Zahl authentischer Nachrichten über Huttwil. Dieser Mangel ist auch jetzt noch nicht gehoben und manche Frage muß deshalb unbeantwortet bleiben. Immerhin sind seit dem Jahre 1871 einige Dokumente zum Vorschein gekommen, die Nyffeler noch nicht zugänglich waren, auch haben sich die Anschauungen über gewisse Einrichtungen und Ereignisse seither etwas geändert, so daß sich eine Revision der ältern Geschichte Huttwils wohl rechtfertigen lassen wird.

Eine Lokalgeschichte wäre heutzutage unvollständig, wenn sie sich damit begnügen wollte, mit den ersten schriftlichen Nachrichten einzusetzen, denn die neue Wissenschaft der Prähistorie ermöglicht es uns, in viel frühere Perioden zurückzugehen. Leider läßt sie uns gerade diesmal im Stich, da Huttwil und seine nächste Umgebung weder römische noch ältere Fundstücke zutage gefördert haben.²⁾ In Melchnau haben La Tèneleute

¹⁾ Heimathkunde von Huttwil. Bearbeitet und herausgegeben von Joh. Nyffeler, Lehrer. Mit 6 Illustrationen. Bern, Haller'sche Buchdruckerei. 1871. VIII. u. 225 S.

²⁾ Gef. Mitteilung von Herrn Museumsdirektor Wiedmer in Bern.

durch einige Regenbogenschüsselchen Kunde von ihrem Dasein hinterlassen, dagegen müssen wir im Langetental schon bis nach Langental hinuntergehen, um auf Hallstattgräber zu stoßen.¹⁾ Wenn also jemand Auskunft verlangen sollte über die Besiedelung der Gegend von Guttwil in vormittelalterlicher Zeit, so können wir keine andere Antwort geben als die: Wir wissen darüber nichts Bestimmtes, bis einmal ein glücklicher Zufall uns einige Fundstücke in die Hände spielen wird.

Doch gleich mit dem Beginn des Mittelalters, das für unsere Gegend mit der Festsetzung der Alemannen zu Anfang des 5. Jahrhunderts anhebt, können wir festern Fuß fassen. Wiedmer hat ein ganzes System von Erdburgen nachgewiesen, das von Winigen über Törigen, Bleienbach, Lokwil und Kleindietwil bis nach Rohrbach hinaufreicht und, wie er glaubt, in der Zeit des Vordringens der Franken entstanden sein dürfte.²⁾ Diese Tatsache, sowie die Kenntnis von einem Fund spätrömischer und frühmittelalterlicher Münzen, der 1574 zwischen Madiswil und Rohrbach zum Vorschein kam, machen es sehr wahrscheinlich, daß das Langetental bereits in frühalemannischer Zeit besiedelt wurde.³⁾ Ein anderer Umstand, auf den ebenfalls Wiedmer mit vollem Recht hinweist,⁴⁾ steigert diese Annahme nahezu zur Gewißheit, das sind die wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse, die uns in Urkunden der Abtei St. Gallen aus dem 8. und 9. Jahrhundert entgegentreten. Da finden wir schon bestimmte Besitzverhältnisse, festabgegrenzte Ortschaften mit

¹⁾ J. Wiedmer=Stern, Archäologisches aus dem Oberaargau. Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern, Bd. XVII, 2. Heft (1904), S. 476 u. 406 ff.

²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ib. p. 474.

feststehenden Namen wie Madiswil, Dietwil, Seimiswil, Auswil u. s. f., christliche Kirchen wie Rohrbach. Das alles setzt eine seit längerer Zeit angefessene und christianisierte Bevölkerung voraus.

In einer St. Galler Urkunde aus der Mitte des 9. Jahrhunderts wird nun auch der Ort Huttwil zum erstenmal genannt. Die Urkunde ist in dem Zeitraum von 841—872 zu Rohrbach ausgestellt und spricht von Gütern in den Dorfmarchen Sossau und Auswil zwischen Rohrbach und Huttwil (inter Rorbach et Huttwilare) und anderswo, die ein Berchtger der Abtei St. Gallen vergabt.¹⁾ Also nicht mehr als den Namen Huttwil erfahren wir; doch dieser genügt, um festzustellen, daß im 9. Jahrhundert schon eine bestimmte, von andern Dörfern abgegrenzte Ortschaft Huttwil existierte. Zur Erklärung des Namens brauchen wir weder an Hütten, noch an Hut (= Schutz), noch gar an keltischen Ursprung zu denken, am nächsten liegt doch die Deutung: Weiler des Hutti oder Hutto. Beide Formen sind in st. gallischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts mehrfach bezeugt.

In wessen Besitz zu dieser Zeit der Grund und Boden von Huttwil war, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; wir wissen nur, daß er später zum großen Teil den Herzogen von Zähringen und ihren Erben, den Grafen von Riburg, gehörte. Die Zähringer erbten den Grafen Rudolf von Rheinfelden durch die Ehe Berchtolds II. mit Rudolfs Tochter Agnes. Graf Rudolf von Rheinfelden war im 11. Jahrhundert

¹⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 2, Nr. 564 u. Font. I, S. 229 Nr. 51

der mächtigste Herr im Gebiet der heutigen Schweiz. Sein gewaltiger Grundbesitz zwischen dem Genfersee und dem Rhein verschaffte ihm solchen Einfluß, daß er zum Herzog von Schwaben und vielleicht auch zum Rektor von Burgund erhoben wurde, die Tochter Kaiser Heinrichs III. zur Ehe bekam und es sogar wagen durfte, die Hand nach der Königskrone auszustrecken. Vor 20 Jahren hat Gisi diese Machtfülle dadurch zu erklären versucht, daß er Rudolf von Rheinfelden direkt von den burgundischen Königen abstammen ließ.¹⁾ Wäre dieser genealogische Zusammenhang unbestritten, so dürfte man annehmen, daß der große rheinfeldische Familienbesitz und damit auch Huttwil früher burgundisches und vielleicht ursprünglich fränkisches Krongut war, und Nyffeler's Beobachtung, daß Huttwil vom zähringischen Rektorat an mit kurzen Ausnahmen immer direkt unter der Landesregierung gestanden sei, dürfte in diesem Fall noch weiter rückwärts Geltung beanspruchen bis in die neuburgundische und vielleicht sogar fränkische Zeit zurück. In den letzten Jahren ist man aber von Gisi's Ansicht zurückgekommen und begnügt sich damit, Rudolf von Rheinfelden als Abkömmling eines burgundischen Großen zu bezeichnen,²⁾ so daß auch die Schlüsse auf die ursprüngliche Natur des rheinfeldischen Familiengutes zweifelhaft werden.

Aus dem ganzen Zeitraum des neuburgundischen Reiches, das sich zeitweilig bis an den Zürchersee ausdehnte, wissen wir nichts über Huttwil. Erst zur Zeit

¹⁾ W. Gisi, Der Ursprung des Hauses Rheinfelden. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1887, S. 25 b ff.

²⁾ W. Merz. Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau S. 220 u. 421.

der zähringischen Herzoge, um die Wende des 11. Jahrhunderts, taucht der Ort wieder auf. Im Jahr 1093 hatte Herzog Berchtold II., einer Sitte der damaligen Großen gemäß, ein eigenes Hauskloster gegründet, die Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, und sie mit reichem Güterbesitz im Neckargau ausgestattet. Wohl im gleichen Jahre noch¹⁾ fügte er dieser Schenkung Güter in Burgund bei, um auch seiner Gemahlin und ihren Vorfahren ein treues Andenken zu sichern, nämlich den Hof zu Herzogenbuchsee mit den Kirchen Buchsee, Seeberg und Huttwil. Das alles stammte aus dem rheinfeldischen Grundbesitz, und noch Rudolf von Rheinfelden selbst hatte die Kirche zu Herzogenbuchsee mit dem dortigen Hof und den beiden andern Kirchen samt den zugehörenden Gütern beschenkt;²⁾ deshalb bestätigte auch seine Tochter Agnes, Berchtolds Gemahlin, im Jahr 1108 die Vergabung an St. Peter.³⁾ Durch die Vereinigung der Kirche zu Huttwil mit derjenigen zu Herzogenbuchsee und den Übergang beider an St. Peter bildete sich eine enge Interessengemeinschaft der Gotteshausleute in beiden Ortschaften; das äußerte sich z. B. in einer Urkunde von 1467, wo es heißt, daß „ir (der von Huttwil) hoffrecht und das zu Buchsi ein recht wer.“⁴⁾

Die Kirche zu Huttwil, deren Existenz ums Jahr 1100 aus diesen Vorgängen erhellt, muß von einem der frühern Grundherren auf seinem eigenen Grund

¹⁾ Über die Datierung der Schenkung s. Heyß, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 173 Anm. 572.

²⁾ Urf. 1111, Dez. 27. Font. I, 364 f.

³⁾ Font. I, 362. Die scheinbare Vergabung ist nur eine Bestätigung der früheren Vergabung.

⁴⁾ Urf. 1467, Mai 4, im St.=U. Bern, F. Trachselwald.

und Boden errichtet und mit den nötigen Einkünften ausgestattet worden sein; ob von einem Gliede des Hauses Rheinfelden oder schon in burgundischer Zeit, wissen wir nicht. Mit der Kirche ging natürlich auch der Kirchensatz, d. h. das Recht der Pfarrwahl, an St. Peter über. Zur Wahrung ihrer Interessen setzte die Abtei einen Meier, der aus den Gotteshausleuten gewählt wurde, auf dem Meierhof saß, die Zinse und Fälle zuhanden des Klosters einzog, die niedere Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute ausübte und überhaupt die ganze Verwaltung beaufsichtigte.

Kurze Zeit freilich ging die Abtei dieses Besitztums wieder verlustig, indem der Bergaber selbst, Herzog Berchtold II., um einen seiner Dienstmannen, der sich dazu eidlich verpflichtet hatte, nicht meineidig werden zu lassen, die Güter zu Guttwil einem Grafen Diebold zu Lehen gab.¹⁾ Welchem Geschlechte dieser Graf angehörte, ist unbekannt, nur soviel läßt sich feststellen, daß unter den urkundlich bekannten Gliedern der schweizerischen Grafenhäuser zu dieser Zeit kein Diebold vorkommt. Schon im Jahr 1109, nach dem Tode Graf Diebolds, erstattete aber Herzog Berchtold reumütig der Abtei ihr Eigentum wieder zurück,²⁾ und

¹⁾ Font. I, 362. Auf einen verwandten Fall (zu Zurich) macht Heyd l. c. p. 217, aufmerksam. Daß nicht der ganze Ort Guttwil der Abtei entzogen worden war, wie die Aufzeichnung im Rotulus Sanpetrinus irrtümlich meldet, bemerkt Nyffeler ganz richtig.

²⁾ Aus der Bezeichnung vicus möchte Nyffeler darauf schließen, daß Guttwil möglicherweise schon damals ein geschlossener Ort war; das könnte freilich nur in dem Sinne richtig sein, daß die Häuser nahe zusammengebaut, nicht aber befestigt waren. Zu gleicher Zeit werden auch Herzogenbuchsee und das kleine badische Dorf Benzhausen vicus genannt.

diese blieb fortan in ruhigem Besiz ihrer Güter und Rechte zu Huttwil bis zur Reformationszeit.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts gelangte aber noch ein zweites Benediktinerkloster zu bedeutendem Grundbesiz in Huttwil, die Abtei Erlach oder St. Johanssen. Das geht hervor aus zwei Bullen von 1185 und 1221, ¹⁾ in denen die Päpste Lucius III. und Honorius III. dem genannten Kloster alle Güter und Rechte bestätigen, darunter ex dono Manegoldi iunioris curiam de Hutewile cum suis appendiciis, ²⁾ aus der Vergabung des jüngern Manegold den Hof zu Huttwil mit aller Zubehör. Der Vergaber gehörte sehr wahrscheinlich dem Hause Neuenburg an, auf dessen Stammtafeln ein Manegold zum Jahr 1143 genannt wird. Wenn diese beiden identisch sind, so dürfte die Schenkung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts verlegt werden. Sicher ist, daß die Grafen von Neuenburg Güter im obern Aargau besaßen, denn schon ums Jahr 1100 hatte der diesem Hause entstammende Bischof Cono von Lausanne derselben Abtei Erlach, seiner eigenen Stiftung, Eigengut zu Menznau vergabt. Auf welche Weise aber die Grafen von Neuenburg oder Fenis zu diesem aargauischen Grundbesiz gelangt waren, ist ebenso dunkel wie der Ursprung des Hauses selbst. Wie St. Peter, verwaltete auch die Abtei Erlach ihr Besitztum zu Huttwil von einem Meierhof aus. ³⁾ ⁴⁾

¹⁾ 2. Okt. 1185 Font. I, 477 f; 3. März 1221 Font. II, 30 f.

²⁾ So ist sicher auch in der Bestätigung von 1185 zu trennen, nicht nach der Anmerkung Font. I, 478, wonach Ulrich von Neuenburg zum Vergaber von Huttwil würde.

³⁾ Von dem Hof zu Menznau war der zu Huttwil rechtlich getrennt. Urf. 1467, Mai 4, im St.-A. Bern, F. Trachselwald. ⁴⁾ Am 10. Juli 1225 bezeugt Bischof Wilhelm von

Man darf aber nicht etwa an geschlossene Landkomplexe denken, hier St. Peter, dort Erlach; die Grundstücke lagen vielmehr, wie spätere Urbarien zeigen, bunt durcheinander, einige Bebauer waren sogar beiden Abteien fallpflichtig. Erinnern wir uns nun, daß auch noch die Herzoge von Zähringen und ihre Erben, die Grafen von Riburg, hier freien Grund besaßen, so müssen wir gestehen, daß es in Huttwil nicht an Mannigfaltigkeit der Besitz- und Rechtsverhältnisse fehlte.

Das wichtigste Ereignis in Huttwils älterer Geschichte fällt ins 13. Jahrhundert, es ist die Befestigung des bisher offenen Ortes durch Mauer und Graben, kurz gesagt, die Umwandlung in eine Stadt. Daß dieser Vorgang ins 13. Jahrhundert fallen muß, geht daraus hervor, daß am 28. Juni 1280 unter den Zeugen einer Urkunde ein Cunradus, scultetus de Hütwile, Konrad, Schultheiß zu Huttwil, auftritt, ein sicheres Kennzeichen, daß Huttwil zu dieser Zeit städtische Form angenommen hatte. Man könnte die Frage aufwerfen, ob die Befestigung nicht schon in zähringische Zeit, d. h. ins 12. Jahrhundert, falle. Dafür aber sind nicht die geringsten Anzeichen vor-

Lausanne, daß Adelheid von Scey (in Hochburgund), Witwe des Ritters Cuno von Oltigen, dem Deutschordenshospiz in Fräschels ihren ganzen Besitz „in loco qui dicitur Nyvilins“ vergabt habe (Font. II, 63). Ob Nyffeler (S. 13) mit Recht darunter Nyffel in der Pfarrei Huttwil versteht, ist sehr fraglich, denn die Zeugenschaft des Bischofs von Lausanne und von vier Lausanner Chorherren deutet viel eher auf Güter hin, die in ihrer Diözese lagen. Der Form nach wäre am ersten an Muvilly im Kanton Freiburg zu denken, das gleich Fräschels im Bistum Lausanne lag. Das Hospiz Fräschels, über das im übrigen sozusagen

handen, vielmehr spricht dagegen die Erwägung, daß die Herzoge von Zähringen ihren neugegründeten Städten weitgehende Privilegien erteilten, und daß Huttwil sich sicher ganz anders entwickelt hätte, wäre es dieses großen Vorteils teilhaftig geworden.

Wir müssen somit die Ummauerung Huttwils in Riburgische Zeit verlegen. Wie Merz gezeigt hat,¹⁾ haben die Grafen von Riburg die Entstehung städtischer Gemeinwesen mannigfach gefördert; Narau, Baden, Rensburg, Mellingen haben sich unter ihrer Herrschaft zu Städten entwickelt. Natürlich ging die Befestigung Huttwils nur allmählich vor sich, vielleicht hat sogar erst der tatkräftige Graf Rudolf von Habsburg die letzte Hand angelegt, als er 1265 von Burgdorf aus gegen Peter von Savoyen umfassende Rüstungen betrieb. Huttwil gehörte zwar zur Hinterlassenschaft Hartmanns des jüngeren von Riburg; darüber verfügte aber damals Rudolf von Habsburg als Vormund von Hartmanns Tochter Anna ganz nach Gutdünken. Zur Sicherung der rückwärtigen Verbindungen konnte Huttwil, wenn es wohl befestigt war, wesentlich beitragen.

nichts bekannt ist, ging offenbar frühzeitig in der Deutschordenskommende Sumiswald auf, unter deren Urkundenbestand sich auch das vorliegende Dokument befand. Hier offenbar wurde gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die Dorfsalnotiz beigelegt: „Daz uns irö Adelheit von Eneisgen hat als ir güt zü Nyuilins.“ Daß der Schreiber die Form der Urkunde buchstäblich nachmalt, ist bedeutsam, er wußte sicher nicht, wo dieses Nyuilins lag; wären die Güter in dem zu Sumiswald wohlbekanntem Nyffel gelegen gewesen, so hätte er sicher eine andere geläufigere Form gewählt.

¹⁾ l. c. p. 623.

Man darf aber nicht an eine planmäßige Neuschöpfung im Gebiet des bisherigen Bannes von Huttwil denken, es war vielmehr nur eine Befestigung des wohl schon lange ziemlich dicht um die Kirche gruppierten Häuserkomplexes. Darauf deutet besonders der Umstand, daß mitten im Städtchen fremdes Grundeigentum lag: der Meierhof des Klosters Erlach.¹⁾ Eine Neugründung wäre sicher auf ausschließlich siburgischen Boden verlegt worden.

Einzelheiten über die Art der Wehrbauten fehlen; nur ganz gelegentlich erfahren wir etwas von der Befestigung, so aus dem Jahr 1326, wo den Pfandinhabern Johann und Arnold von Grünenberg erlaubt wird, daß sie 20 Mark Silber „gebowen mugen auf unser güt zu Huttwiler,“ was doch wohl auf die Schutzbauten zu beziehen ist.²⁾ Als im Jahr 1340 die Berner das Städtchen einnahmen, war es laut der Cronica de Berno: muris et fossato munita et roborata,³⁾ mit Mauern und Graben befestigt und bewehrt. 1378 verwendete wieder ein Grünenberg 200 Gulden auf Verstärkungsbauten und 1404 wurde die Stadt verkauft: „als die mit Graben und muren inbegriffen ist“. Auf Konrad Türsts Karte der Eidgenossenschaft ist Huttwil abgebildet mit krenellierter Mauer und starkem viereckigem Eckturm, wenn damit nicht etwa der Kirchturm gemeint ist. Auch nach dem Brande von 1537 noch ist in den Urbarien vom Stadtgraben die Rede.

¹⁾ Huttwil Urbar von 1588. Auch die Kirche stand auf fremdem Grund, als Klostervögte der Propstei Herzogenbuchsee besaßen aber die Grafen von Siburg hier immerhin die Vogtgerichtsbarkeit. ²⁾ Font. V, 503. ³⁾ Justinger ed. Studer p. 300.

Im 14. Jahrhundert wird Huttwil abwechselnd Besti und Stadt genannt, im 15. Jahrhundert auch wohl einmal „floß“,¹⁾ später fast ausschließlich Stadt. Besti und Schloß sind gleichbedeutend mit Stadt gebraucht; für ein Schloß im heutigen Sinne innerhalb der Stadtmauern finden sich keine Anhaltspunkte.

Den Namen einer Stadt verdankte Huttwil seiner Befestigung. Mauern, Graben und Tore galten im Volksbewußtsein als Kriterium einer Stadt. Ein klassisches Beispiel dafür führt Merz²⁾ aus dem Jahre 1674 an, wo die Tagsatzung zu Baden ihre Einwilligung zur Ummauerung von Rheinheim verweigerte, da der Ort dadurch zur Stadt erhoben würde.

Aber die Ummauerung allein machte noch keine Stadt aus; auch Klöster, Bischöfshöfe und selbst Dörfer konnten befestigt sein und waren deshalb doch nicht Städte;³⁾ die Befestigung war nur eines von den Merkmalen einer spätmittelalterlichen Stadt; zu einer wirklichen Stadt, einer Stadt im Rechtsinne, gehörte mehr: es gehörte dazu städtische Organisation, Marktrecht und vor allem ein Stadtrecht.

Wie war es nun damit um Huttwil bestellt?

Vorauszuschicken ist, daß die Beantwortung dieser Frage durch die Spärlichkeit älterer Nachrichten sehr erschwert ist; nur durch Rückschlüsse aus späterer Zeit können wir zu einem gesicherten Resultat gelangen.

Als Kennzeichen dafür, daß Huttwil städtische Form angenommen hatte, haben wir oben das Auftreten eines Schultheißen angegeben. Am 28. Juni 1280 wird in

¹⁾ z. B. Abschiede II, 720. ²⁾ l. c. p. 626. ³⁾ Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 31.

einer zu Burgdorf ausgestellten Urkunde als letzter Zeuge Cunradus scultetus de Hütwile genannt.¹⁾ Er war wohl Bürger von Burgdorf und jedenfalls von den Stadtherren, den Grafen von Riburg eingesetzt. Sicher ist das beim zweiten bekannten Schultheißen von Huttwil, Ludwig von Oberburg, der am 30. April 1294 wieder in einer Burgdorfer Urkunde als erster Zeuge auftritt.²⁾ Die Oberburg gehörten zu den angesehensten Burgdorfer Geschlechtern. Ein Angehöriger der Familie, Rudolf, war um die Mitte des 13. Jahrhunderts längere Zeit Schultheiß von Burgdorf; Ludwig, der Schultheiß von Huttwil, wird in den Jahren 1277 und 1297 als Bürger von Burgdorf genannt. Aber schon vor dem Jahr 1332 finden wir einen Huttwiler selbst als Schultheiß an der Spitze des Gemeinwesens, und von da an bis zum Jahr 1798 blieb dieses Amt stets in den Händen von Huttwiler Geschlechtern. Daß ein Schultheiß von Huttwil von dieser hohen Würde aber kaum viel mehr als den Namen besaß, werden wir später sehen.

Schlimmer ist es mit einem andern Organ städtischer Verfassung, wohl dem wichtigsten, bestellt, dem Rat. Das ganze Mittelalter hindurch findet sich keine Spur von einem Rat zu Huttwil. Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts unterzeichnen die Huttwiler ihre Briefe mit: Schultheiß und gemein Landgericht, Gemein Herschaftlüt, Schultheiß und Gemeinde, und ähnlich.³⁾ Erst um 1530 taucht dann die Bezeichnung Schultheiß und Rat auf.⁴⁾ Wenn man aber der Sache auf

¹⁾ Font. III, 285. ²⁾ Font. III, 581. ³⁾ Unnütze Papiere Bd 6, St.-N. Bern. ⁴⁾ z. B. im Zins- und Fallrodel von Erlach zu Huttwil von 1532; T. Spruchb. v. G. J. J. 620 zum 8. Aug. 1539.

den Grund geht, so zeigt es sich, daß darunter eigentlich nichts anderes als die zwölf Geschwornen verstanden waren, wie sie in jedem niedern Gericht dem Richter beigegeben waren. Da Huttwil wegen seiner Befestigung Stadt genannt wurde und einen Schultheißen besaß, darf man sich nicht wundern, daß auch die Bezeichnung „Rat“ sich einstellte.

Weiter fällt auf, daß der Begriff Bürgerschaft und Bürger im Mittelalter durchaus fehlt. Mit einer einzigen Ausnahme¹⁾ heißt es immer: N N von Huttwil oder geseßen zu Huttwil, nicht Bürger zu Huttwil, auch bei Geschlechtern, die sicher zu den alteingesessenen gehörten, wie die Geil und Schnell. Erst vom 16. Jahrhundert an taucht vereinzelt die Bezeichnung „Bürger“ auf und zwar gleichbedeutend mit „eingeseßen“; so in der Satzung von 1659: „wenn ein Ingeseßener der Statt Huttwyl einen andern Bürger überzühnet“ Auch von städtischen Ämtern, wie Benner, Torwart, Schulmeister, findet sich nichts; ebensowenig hat Huttwil je ein Stadtsiegel geführt. Von städtischer Organisation ist somit nur Name und Amt eines Schultheißen sicher bezeugt.

Nicht besser steht es mit dem Marktrecht, diesem bedeutsamen Privileg, das viele Rechtshistoriker als Grundlage und erste Bedingung für die Entstehung und Entwicklung einer Stadt betrachten. Erst zum Jahr 1467 erfahren wir, daß in Huttwil Märkte abgehalten wurden.²⁾ Das war aber eine Zeit, wo auch bedeutendere Dörfer, wie Langnau, Herzogenbuchsee, Nar-

¹⁾ Urf. 1332. Jan. 2: Heinrich Snelle, ein burger ze Huttwile. Font. VI, 1. ²⁾ Welte, Stadtrecht von Bern I, 197.

wangen,¹⁾ Langenthal²⁾ schon ihren Markt hatten. Wie diese Orte, hat auch Guttwil aller Wahrscheinlichkeit nach erst in bernischer Zeit das Recht zur Abhaltung von Märkten erhalten. 1539 wurde dem Städtchen ein weiterer Jahrmarkt, 1564 ein Viehmarkt und 1575 ein Wochenmarkt bewilligt.³⁾

Nun noch die Frage des Stadtrechtes selbst. Die einer neuen Stadt erteilten Privilegien pflegten samt den daraus entwickelten früher oder später schriftlich fixiert zu werden in einer sogenannten Handveste. Wäre es nun denkbar, daß Guttwil irgend einmal eine Handveste erhalten hätte, die später spurlos verschwand? Darauf ist entschieden mit „nein“ zu antworten. Das Bewußtsein, städtische Rechte zu besitzen, verbrieft oder unverbrieft, hätte sich dem Gedächtnis der Stadtbewohner unauslöschlich eingepägt und wäre bei mehr als einer Gelegenheit zum Ausdruck gekommen. Man braucht nur an die Kirchberger zu erinnern, die zur Zeit der Helvetik ihre 500 Jahre früher ausgestellte, aber nie in Kraft getretene Handveste hervorzo-gen und geltend machten.⁴⁾ Wäre die Stadtrechtsurkunde z. B. bei der Zerstörung des Städtchens im Jahr 1340 untergegangen, so würde sie durch den Stadtherrn zweifellos erneuert worden sein, wie das Beispiel von Lausenburg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigt.⁵⁾ Zudem würde Bern, gleichwie es mit Burgdorf, Narberg und andern Städten geschah, auch Guttwil die städtischen Privilegien

¹⁾ Gewerbeordnung von 1478 in L. Spruchb. v. G. S. 328. ²⁾ Anshelm I, 167. ³⁾ St.-A. Bern, Ratsmanuale 268/241; 365/88; 389/166. ⁴⁾ E. Welti, Beiträge zur Geschichte von Kirchberg. Blätter für bern. Gesch. I, 221 ff. ⁵⁾ Merz, l. c. p. 313.

bestätigt haben, als es den Ort im Jahr 1408 durch Kauf an sich brachte. Davon verlautet aber nichts.

Ein Stadtrecht umfaßte „das gesamte bürgerliche Leben der Einwohner; es handelte von ihren persönlichen Freiheitsrechten, von Vergehen und Strafen, vom Gemeinderecht, von dem Stadtrecht und der Stadtverfassung.“¹⁾ Durch neue Privilegien und autonome Satzungen erweiterte und befestigte es sich immer mehr und führte unter günstigen Umständen zu völliger politischer Unabhängigkeit.

Wie viel, oder besser gesagt, wie wenig Huttwil von solchen Rechten besaß, zeigt die Satzung von 1659. In diesem Jahr wurden den lieben und getreuen Untertanen zu Huttwil „ihre Frhheiten, Satzungen, alte Breüch undt Gewohnheiten, die sie von alter har gehabt undt bißhar rechtmessig besessen und genossen . . . in ein nütweß libel“ verfertigt und mit dem Sekretsiegel der Stadt Bern versehen.²⁾ Es war also nicht eine Neuverleihung, sondern eine Bestätigung früher verbriefter Rechte.³⁾ Schon hundert Jahre vorher ist in dem emmentalischen Statutar von 1559 von der Satzung von Huttwil die Rede,⁴⁾ ihr Inhalt geht aber zum großen Teil viel weiter zurück bis in die vorbernische Zeit.

Die einzelnen Artikel betreffen u. a. die Feuerpolizei, die Verkehrspolizei, das Einzugsgeld, dessen Erhebung von Bern erlaubt wurde, weil Huttwil „mit

¹⁾ Hegel a. a. O. S. 134. ²⁾ L. Spruchb. u. G. T. L. 178 v. ³⁾ Ganz irrig ist J. Schnell's Vermutung, diese Satzungen seien gewährt worden „in Folge der von Huttwil im Bauernkrieg bewährten Treue.“ Zeitschr. f. Schweiz. Recht, 8. Bd. (1860) S. 184. ⁴⁾ ib. 9. Bd. (1861) S. 198 ff.

schönen Almenden, ansehnlichen gemeinen Hölzern und synen Gerechtigkeiten versehen.“ Frei wählen konnte Huttwil nur den Seckelmeister; der Weibel bedurfte der Bestätigung durch den Landvogt von Trachselwald; auch durfte die Gemeinde Rathaus, Zoll- und Meßbank verleihen. Die kommunalen Kompetenzen waren im übrigen sehr gering; in der Satzung wird einzig die Befugnis erwähnt, auf Vergehen gegen Feuer- und Straßenordnung eine Buße bis zu einem R zu setzen. Und dieses Verbot erlassen Schultheiß, Seckelmeister und die Vier (d. h. die Almendaussseher), nicht etwa Schultheiß und Rat, denn der Ausdruck Rat war, wie schon oben bemerkt, nichts anderes als eine dem Gericht Huttwil eigene Benennung der 12 Richtsäßen oder Geschworenen. In der Satzung kommt er nicht vor.

Dem Schultheißenamt schenkt Nyffeler besondere Beachtung. Obgleich ihm vor dem 15. Jahrhundert kein Schultheiß bekannt ist, schließt er doch richtig, daß dieses Amt schon viel früher bestanden haben müsse; dagegen täuscht er sich, wenn er glaubt, die Schultheißenwürde von Huttwil habe erst unter bernischer Herrschaft politische Bedeutung erlangt, und Huttwil sei überhaupt erst zu dieser Zeit „zum eigentlichen Städterecht erhoben“ worden.¹⁾ Bern schuf keine neuen Städte mehr, es bestätigte nur vorhandene Rechte, und die Bedeutung des Schultheißenamtes hat im Laufe der Zeit sicher nicht zugenommen. Im 13. Jahrhundert standen, wie wir gesehen, angesehene, wenn auch nicht adlige Bürger von Burgdorf der Stadt Huttwil als Schultheißen vor; doch schon im folgenden Jahrhundert wählten die Grafen von Niburg den Schultheißen aus

¹⁾ Nyffeler, a. a. O. S. 36, 38.

Huttwiler Geschlechtern, und darin folgte ihnen auch Bern, ganz im Gegensatz zu seiner sonstigen Gewohnheit, an die Spitze neuermorbener Städte Bürger der Hauptstadt zu stellen. Das ist ein sicheres Zeichen dafür, daß keineswegs zu befürchten war, die Stadt Huttwil könnte zu große Selbständigkeit erlangen, wenn ihr Haupt aus ihren eigenen Reihen gewählt wurde, denn dazu fehlte die Voraussetzung, ein eigenes Stadtrecht.

Nyffeler möchte besonders aus einem Streit, den in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Uli Schultheiß von Huttwil wegen des Meierhofes und andern Gütern mit der Abtei St. Peter führte, darauf schließen, daß das Schultheißenamt an Ansehen und Macht zugenommen habe, denn als Schultheiß zu Huttwil habe er an Bern appelliert, nur ein wirklicher Schultheiß habe so auftreten können.¹⁾ Das ist aber ein Irrtum. Als Bürger von Bern suchte dieser Uli Recht vor dem bernischen Rat, er war gar nicht Schultheiß zu Huttwil, sondern hieß einfach mit seinem Geschlechtsnamen Schultheiß oder Schultheißen.²⁾ Seine Mutter war Elsbet von Nor, sein Vater vielleicht jener Claus Schultheiß, der im Jahr 1403 vorkommt³⁾ und von Nyffeler irrtümlich ebenfalls zu einem Schultheiß der Stadt Huttwil gemacht wird. Daß die Schultheißen von Huttwil oft sehr geachtet waren, soll gar

¹⁾ ib. S. 66, 67. ²⁾ Über diesen Handel, der schon 1421 begann und sich bis 1442 hinzog, siehe L. Spruchb. v. G. N. 268; B. 471; Urf. Trachselwald vom 28. Juli 1438; Urf. Wangen vom 4. Aug. 1438; Urf. Wangen vom 10. Febr. 1442. Auch diese letzte Urkunde, obschon etwas unklar abgefaßt, beweist keineswegs, daß Uli in diesem Jahr Schultheiß zu Huttwil war. ³⁾ Urf. Trachselwald.

nicht bestritten werden; dieses Ansehen rührte aber nicht von der Machtfülle ihres Amtes her, sondern von ihren persönlichen Eigenschaften oder ihrem Reichtum. So konnte im Jahr 1474 der Schultheiß Niklaus Schindler der Stadt Bern 600 Gl. vorstrecken¹⁾, und zur Zeit der Mailänderzüge unterzeichnete Wilhelm Schindler ein Schreiben der kaiserlichen Eidgenossen zu Vodi stolz an erster Stelle als Schultheiß zu Huttwil.²⁾

Die Hauptfunktion des Schultheißen bestand in der Abhaltung des Wochen- und Gastgerichts³⁾, dazu kam vom 16. Jahrhundert an noch die Verwaltung der Schaffnerei, die Bern aus den frühern Gütern der Abteien St. Peter und Erlach gebildet hatte.⁴⁾ Weiter reichte seine Macht nicht. Mit dürren Worten spricht das Franz Güder, der Landvogt zu Trachselwald, aus, der im Jahr 1592 mit einer Untersuchung über die Amtsführung des Schultheißen zu Huttwil beauftragt worden war: „Was aber syh tragenden nammen belanget, das er zu einem schuldtheißen gesetzt und genempt wirt, dem selbigen gibt er zevil zu, hatt doch under demselbigen nütit zeregieren noch zebevelchen one ereloupnus und bevelch eines amptmans zu Trachselwald Es findt ouch keine andern underamptlüt, dan in jedem gricht ein weybel, annocht zu Huttwil,

¹⁾ L. Spruchb. o. Gew. G. 316. ²⁾ Anshelm IV, 184.
³⁾ Ratsmanuale 139/36. 1508, Juli 19. ⁴⁾ Daß der Schaffnerei viel größere Bedeutung beigemessen wurde als dem Schultheißenamt, zeigt folgende Eintragung ins Ratsprotokoll vom 5. Febr. 1640 (R. M 79/235): „Diemeil das Schultheißen Ampt zuo Huttweil der Schaffnery daselbst anhengig ist, alß habend M G D. Jakob Blaum, den Schaffner, auch zu einem Schultheißen gan Huttweil erwelt und bestätiget.“

diemwyl derselb fläcken ein statt genempt wirt, von minen gn. Herren sunderlich ein schuldttheis alda gsetzt, ouch von andern sachen und schaffnerhen wegen, darumb er sonderlich rächnung thun muß, und darzu ein weybel, wie in anderen grichten, sind doch ouch einem vogt von Trachselwald underworfen.“¹⁾ Zu gleicher Zeit wurde ihm auch das Recht abgesprochen, amtlich zu siegeln, denn der Schultheiß konnte seine Behauptung, „das fölliches ein hartkommen und fryhheit der schuldttheißen und statt Huttwil sye“ nicht beweisen.

Dem gegenüber muß nun aber doch auch darauf hingewiesen werden, daß die Satzung von 1659 einige Privilegien aufzählt, die wirklich stadtrechtlichen Charakter tragen; das sind wohl die „synen Gerechtigkeiten“, von denen dieselbe Satzung spricht. Es sind folgende: Die Befreiung der im Städtchen Geseffenen von der Verpflichtung, dem Schultheißen jährlich ein Bogthuhn und 2 Maß Haber zu zahlen, wie es die übrigen Bewohner des Gerichts tun mußten; ferner die Kompetenz der Stadt, für eine Reihe von Vergehen neben der Buße, die dem Landvogt zufiel, noch eine Extrabuße zu beziehen; endlich das Recht, Zoll und Ungelt zu erheben. Von diesem letzten Privileg wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es noch aus fiburgischer Zeit stamme.²⁾

¹⁾ Amterbücher: Trachselwald B. 17. Von dem gerade amtenden Schultheißen berichtet der Landvogt weiter, daß man mit seinem Tun und Lassen zufrieden sei, „dann allein das er sich mit synem Hochmut überhebe, wie dan ettlliche sich vor üweren gn. erclagt, das er gwalt an inen bruche, so aber ime nit zustande, noch vil minder denselbigen habe nach luth des urbars.“ ²⁾ Urf. 1505. März 14. L. Spruchb. u. Gew. D. 261 u. o. Gew. R. 447.

Nach allem kommen wir zu dem Schluß, daß Huttwil wohl Ansätze zu städtischer Organisation und zu städtischem Recht aufweist; diese Keime konnten sich aber nicht entwickeln, und deshalb kam es auch nicht zur Bildung und Verbriefung eines eigentlichen Stadtrechts.¹⁾ Huttwil war deshalb wohl nach seiner Bauart, nicht aber im Rechtsinne eine Stadt.²⁾

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, ungefähr zu gleicher Zeit mit den Schultheißen, taucht auch der erste namentlich bekannte Leutpriester von Huttwil auf, Konrad. Er wird genannt im Verzeichniß einer Steuer, die das Rhodenerkonzil im Jahr 1275 zur Rettung des heiligen Landes von den Geistlichen erheben ließ.³⁾ Konrad, der sich einen Vikar hielt und somit wohl nicht selbst residierte, besaß ein Einkommen von 25 Basler Pfund und zahlte davon 50 Schillinge, gleich viel wie die Pfarrer von Rohrbach und Madiswil. Aus dem Jahr 1290 ist ein Johann von Huttwil bekannt, der bereits Subdiakon war, als Sohn eines Priesters und einer Dirne aber eines päpstlichen Dispenses bedurfte, um höhere kirchliche Weihen zu empfangen. Diesen Dispens erlangte er am 5. Dezember des genannten Jahres wirklich und zwar auf schriftliche Verwendung keines geringern als des Königs Rudolf von Habsburg.⁴⁾ Er

¹⁾ Wenn Huttwil sich noch 1784 rühmt, daß das Städtlein seit altem das vorzügliche Glück gehabt habe, „die ordentlichen und gemeinen Stadtrechte zu genießen“, so sind das hohe Worte für eine geringe Sache. Siehe Aemterbücher: Trachselwald S. 917. ²⁾ Genau gleich verhielt es sich z. B. mit Harburg. Siehe Merz, a. a. O. S. 626. ³⁾ Font. III, 155. ⁴⁾ Mitteilungen aus dem vatikanischen Archive, hg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften I. Bd.: Aktenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., mitget. von F. Kaltenbrunner, Wien 1889, Nr. 419.

muß somit sehr einflußreiche Verbindungen gehabt haben. Johann von Huttwil hieß er wohl als Sohn eines Leutprieesters von Huttwil, vielleicht eben jenes Konrad vom Jahr 1275.

Im 14. Jahrhundert war der Leutprieester von Huttwil zeitweilig Defan, und deshalb wurde das Defanat, das sonst gewöhnlich Winau hieß, auch Defanat Huttwil genannt, so in den Jahren 1353, 1374 und 1379.¹⁾ Namentlich bekannt sind von Leutprieestern ein Heinrich zum Jahr 1332,²⁾ Heinrich an der Mur aus dem Pestjahr 1349³⁾, Heinrich Fesst zum Jahr 1379⁴⁾ und Ulrich Hellsauer zu 1389 und 1393.⁵⁾ Im Jahr 1316 bedachte Ritter Heinrich von Criswil neben vielen andern Kirchen auch die von Huttwil mit Vergabungen.⁶⁾ Von Huttwilern selbst wurden Jahrzeiten gestiftet in den Kirchen zu Sursee,⁷⁾ Willisau,⁸⁾ und besonders zu St. Urban,⁹⁾ hier unter anderm von einer ganzen Bruderschaft.¹⁰⁾

Sehr gering ist die Zahl der erhaltenen Privaturkunden, die uns Auskunft geben könnten über die Besitzverteilung und die sozialen Verhältnisse überhaupt. Im Jahr 1270 stritt sich ein Bürger von Burgdorf, Ulrich von Bucheggberg, mit zwei Brüdern Gelpach wegen Besitzungen zu Huttwil. Die Beilegung des

¹⁾ Font. VIII, 29 f.; IX, 399 u. Ms. ²⁾ Font. VI 2.
³⁾ Geschichtsfreund 18, 163. ⁴⁾ Zohner, Die reform. Kirchen und ihre Vorsteher im eidg. Freistaate Bern, S. 629. ⁵⁾ Tellrodel von 1389 u. Zohner a. a. O. ⁶⁾ Font IV, 651. ⁷⁾ Geschichtsfreund 18, 163. ⁸⁾ Geschichtsfreund 29: Eintragungen im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Willisau, zum Teil erst aus dem 15. Jahrhundert. ⁹⁾ Font. VI, 1; VIII, 495; IX, 538.
¹⁰⁾ Officium defunctorum von St. Urban aus der Zeit um 1300.

Zwistes wurde zwei Freien von Grünenberg übertragen, vielleicht als den angesehensten Herren der Gegend, vielleicht weil die Golsbach ihre Eigenleute waren.¹⁾ Von auswärtigen Grundbesitzern sind außerdem zu nennen Hug von Durrach, Bürger von Solothurn, der 1336 zwei Schupposen zu Huttwil an Johann Pfister von Huttwil verkaufte,²⁾ und die Kirche zu Großdietwil, der laut einer schlecht überlieferten Urkunde von 1305 ein Wald und der Neubruchzehnt in der ganzen Pfarrei Huttwil gehörte.³⁾

Auffallenderweise wissen wir absolut nichts näheres über den fiburgischen Grundbesitz zu Huttwil und die Abgaben, die die Grafen davon bezogen. Das fiburgische Urbar aus den Jahren 1261—64 führt Huttwil gar nicht auf⁴⁾ und später werden Stadt und Gericht immer als Ganzes behandelt, ohne Erwähnung von Einzelheiten. Zwar verkaufte Graf Eberhard im Jahr 1349 ein Gut zu Huttwil und den Zehnten zu Wissachen in der Pfarrei Grismil, aber beides hatte er früher von Heinrich Geil von Huttwil dem alten gekauft.⁵⁾

Die Geil und die Schnell waren im 14. Jahrhundert die angesehensten Geschlechter Huttwils, beide werden in den Urkunden oft unter Zeugen genannt,

¹⁾ Font. II, 741. ²⁾ Font. VI, 316. ³⁾ Geschichtsfreund 49, 198 und Urkundenbuch von Beromünster Nr. 275. ⁴⁾ Das erklärt sich wohl dadurch, daß das Urbar nicht vollständig erhalten ist. Vgl. darüber Quellen z. Schweizer Geschichte, 15. Bd. 2. Teil, S. 442 ff. In einem fiburgischen Besitzrodel von ca. 1377 heißt es: „denne ist miner fröwen (Anna, Witwe Hartmanns von Riburg) und der kinden eining Wangen, die Huttwilr, Herzogenbuchse...“

⁵⁾ Font. VII, 437; 438.

beide stellten Schultheißen. Der genannte Heinrich Geil heißt 1332 Alt-Schultheiß¹⁾ und Heinrich Schnell ist als Schultheiß bekannt aus den Jahren 1366 und 1375.²⁾ Ein Sohn des Berchtold Geil, der 1360 die für das Wasserrecht der Langeten wichtigen zwei Schupposen zu Studen bei Madiswil verkauft hatte,³⁾ bürgerte sich in Solothurn ein und betrieb dort das Gerberhandwerk.⁴⁾ Daneben treten noch die Pfister hervor. So verkaufte Hansli Pfister, der einmal Knecht Graf Hartmanns von Riburg und Ortolfs vom Stein genannt wird, Grundstücke zu Huttwil in den Jahren 1366 und 1375, beide Male mit Einwilligung des Grafen von Riburg.⁵⁾⁶⁾ Leider ist keine Handänderung im Städtchen selbst bezeugt, so daß wir nicht feststellen können, ob dort der Liegenschaftsverkehr frei oder an die Einwilligung des Grundherrn gebunden war.

Politisch war das 14. Jahrhundert für Huttwil schicksalsreich wie kein anderer Zeitraum. Schon das Jahr 1313 brachte eine tiefgreifende Änderung, denn am 1. August, dem Tag der bekannten Willisauer-Verhandlungen, übergaben die Grafen Hartmann und Eberhard von Riburg dem Herzog Leopold von Österreich neben Wangen und Herzogenbuchsee auch die Eigenschaft

¹⁾ Font. VI, 2. Er war also vielleicht Schultheiß in der grünenbergischen Zeit. ²⁾ Font. VIII, 663; IX, 427. ³⁾ Font. VIII, 315. ⁴⁾ Font. IX, 615. ⁵⁾ Font. VIII, 663; IX, 427. ⁶⁾ Neben den genannten sind aus dem 14. Jahrhundert noch folgende Huttwiler Geschlechter bekannt: von Huttwil (Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde III, 2, 291; Font. IX, 248), Suter (Font. VII, 437), Diemut (Font. IX, 427), Salzmann, Schabel, Rech, Zimmermann, von Schwarzenbach (Offic. defunct. v. St. Urban) und die in den bernischen Tellrödeln um 1400 aufgeführten.

der Stadt zu Huttwil, mit Leuten und Gut und mit aller Zugehör und erhielten sie wieder zurück zu rechtem Lehen.¹⁾ Die wahren Herren von Huttwil waren fortan die Herzoge von Österreich; die Grafen von Riburg waren nur noch Lehenträger, denen das Lehen in bestimmten Fällen vom Lehensherrn wieder entzogen werden konnte.

Die zu Willisau geschlossene enge Verbindung zwischen Österreich und dem Grafen von Riburg und die Oberherrschaft Österreichs machte sich für unsere Stadt bald nachher fühlbar durch die Verpflichtung, an den durch die doppelte Königswahl verursachten Kriegszügen auf österreichischer Seite teilzunehmen. Sicher bezeugt ist, daß Huttwiler in Herzog Leopolds Heer standen, mit dem er im Sommer des Jahres 1320 Speyer belagerte, denn unter den 60 Landesherren und Städten, die ihm zugezogen waren, werden auch die riburgischen Orte Thun, Burgdorf, Huttwil, Herzogenbuchsee und Wangen aufgeführt.²⁾

Doch schon zwei Jahre später erfolgte durch den sog. riburgischen Brudermord vom 31. Oktober 1322 ein Umschwung, denn damit trat nun wirklich der Fall ein, daß der Belehnte seiner Lehen verlustig ging. Herzog Leopold schlug sofort die Hand über Huttwil und verfügte darüber zu gunsten seiner Getreuen, indem er am 29. März 1323 „Huttwil die stat mit allen rechten und nützen“ wegen einer Schuld von 50 Mark Silber dem Ritter Johann Grimm I. von Grünenberg verpfändete.³⁾ Drei Jahre später wurden von Herzog

¹⁾ Font. IV, 556, 557. ²⁾ Urk. 1320. August 3. Urkundenbuch der Stadt Basel IV, 44. ³⁾ Font. V, 329.

Albrecht auch Johanns Bruder Arnold von Grünenberg 50 Mark Silber auf „ünser festi ze Huttwiler“ geschlagen,¹⁾ und gleichzeitig wurde die Erlaubnis erteilt, weitere 20 Mark zu verbauen.²⁾ Damit war nun Huttwil in private Hände übergegangen; immerhin war der Tausch vielleicht nicht so schlimm, wie man glauben könnte, da die Freien von Grünenberg zu den mächtigsten Herren der Gegend gehörten und nicht darauf angewiesen waren, ihr Pfandobjekt um jeden Preis auszubenten.

Doch schon am 31. März 1331 trat durch die Ausföhnung des Grafen Eberhard von Kiburg mit Österreich wieder der alte Zustand ein. Huttwil wurde aus der Pfandschaft der Grünenberg gelöst, vielleicht durch Zahlung der Pfandsumme von 120 Mark, vielleicht durch Anweisung eines andern Pfandobjekts.³⁾ Zwischen der Ablösung von den Grünenberg und dem Rückfall an Kiburg scheint aber ein Zwischenstadium eingetreten zu sein, in welchem Österreich die Stadt direkt verwaltete. Im Jahr 1332 findet sich nämlich das merkwürdige Amt eines Pflegers zu Huttwil. So wird Junker Heinrich von Luternau genannt⁴⁾ in der Jahrestiftung, die Heinrich Schnell am 2. Januar zu St. Urban machte. Die Luternau waren zwar kiburdische Ministeriale, dieser Heinrich stand aber in Österreichs Diensten, 1313 war er Schultheiß zu Zofingen.⁵⁾

1) 1326. April 8. Font V, 503. 2) ibidem. 3) Nyffeler irrt sich, wenn er glaubt, die Grünenberg hätten das Pfand behalten, bis es von Bern erworben wurde. S. 19. 4) „jungher Heinrich von Luternowe, unferre stette phleger ze Huttwil“. Font. VI, 1 f. 5) Stammtafel der Luternau bei Merz, a. a. O. S. 388.

Zudem war der Ausdruck „Pfleger“ der österreichischen Verwaltung eigen und wurde meist synonym mit Landvogt, Verweser gebraucht. Kurz nachher muß aber Graf Eberhard von Kiburg wieder mit Huttwil belehnt worden sein, denn in der Bündniskunde vom 20. Juli 1333, die alle österreichischen Städte in Süddeutschland und der heutigen Schweiz namentlich aufzählt, fehlt unser Städtchen.¹⁾ Am 1. Mai 1335 saß Graf Eberhard „ze gerichtze ze Hutwile in unser grafeschaft an offener strasse.“²⁾ Leider betrifft der Verhandlungsgegenstand nicht Huttwil, sondern eine Güterübertragung durch den kiburgischen Ministerialen Johann von Narwangen an seine Frau. Immerhin ist für uns wertvoll die Tatsache, daß Eberhard zu Huttwil richtete; jedenfalls nicht im Städtchen selbst und nicht als Grundherr, sondern als Landgraf.

Eine schwere Katastrophe brachte der Laupenkrieg über Huttwil. Auf einem Streifzug in kiburgisches Gebiet rückten am 10. April 1340 die Berner in das Städtchen und steckten es durch Feuerpfeile in Brand. Die Einnahme, durch Rossvolk und Freiwillige zu Fuß unter des Schultheißens von Bubenberg Befehl, erfolgte so rasch, daß das nachrückende Fußvolk zu spät kam. Von den Bewohnern des zerstörten Städtchens kam ein Teil um, der andere wurde gefangen genommen.³⁾

¹⁾ Urkundenbuch der Stadt Basel IV, 102 ff. ²⁾ Font. VI, 191. ³⁾ Die ältesten und sichersten Nachrichten darüber in der Cronica de Berno und im Conflictus Laupensis, danach mit einiger Erweiterung bei Justinger und in der anonymen Stadtchronik (Justinger ed. Studer p. 300, 311. 96, 371). Daß Berittene allein eine befestigte Stadt eingenommen hätten, mochte den Chronisten mit Recht etwas unwahrscheinlich vorkommen, deshalb geben sie der voraus-

So hart dieser Schicksalschlag Huttwil auch getroffen haben mag, vernichtend war er nicht. Mit dem Wiederaufbau muß sogleich begonnen worden sein, denn sechs Jahre später wird neben anderem „die vestin ze Hutwile und waz darzu höret“ von Herzog Albrecht von Österreich auf Bitte Graf Eberhards von Kiburg an seinen Sohn Hartmann geliehen.¹⁾

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts wurde die finanzielle Bedrängnis des kiburgischen Grafenhauses immer größer, ein Besitztum nach dem andern mußte veräußert werden. So kam am 24. Juni 1378 die Stunde, wo auch Huttwil, zum zweitenmal, verpfändet wurde. Wieder war es ein Grüenberg, der die Erwerbung machte, Johann der Grimme II., der Sohn jenes ersten Johann Grimm, der Huttwil im Jahr 1323 erhalten hatte. Ganz im Gegensatz zu den Kiburgern stand das Haus Grüenberg gerade zu dieser Zeit in hoher Blüte und nützte seine Kapitalkraft und die Verlegenheit des Grafenhauses systematisch aus zum Erwerb eilenden Reiterei „der fryheit harst, die wol zu fuß mochtend“ bei. An dem durch die Cronica verbürgten Datum des 10. April ist festzuhalten, dagegen hat Nyfflers Meinung viel für sich, daß der von Justinger in den Mai verlegte, aber im Conflictus undatierte Streifzug der Berner in kiburgisches Gebiet bis nach Zofingen hinunter mit der Einnahme Huttwils zu verbinden sein werde, da kaum anzunehmen sei, daß die Berner mit dem Hauptbanner nur zur Eroberung Huttwils ausgezogen seien und das übrige kiburgische Gebiet verschont hätten. Was er (S. 23) dagegen über Korberg beifügt, läßt sich nicht halten. S. Kasser, Die Ruine Korberg. N. Berner Taschenb. für 1903 S. 57.

¹⁾ Urf. 1346 Juli 4, Font. VII, 193; 1346 Nov. 8, Font. VII, 213. Eine weitere Bestätigung der Oberherrlichkeit Österreichs über Huttwil 1363. Juli 14, Font. VIII, 504 ff.

neuer Herrschaften. Was die Grünenberg am Ende des 14. Jahrhunderts im Oberaargau an fiburgischen Pfandschaften innehatten, bildete allein schon, neben ihren übrigen Gütern, ein bedeutendes Herrschaftsgebiet; es gehörten dazu Griswil, Huttwil, Rohrbach, Arsenbach, Herzogenbuchsee, Wangen und eine Reihe anderer Dörfer.¹⁾ Die Feste Huttwil erhielt Johann der Grimme II. von der Gräfin Anna und ihrem Sohn Rudolf zum Pfand für 400 Gulden und zwar mit Leuten und Gut und aller Zubehörde, außen und innen, Tvingen und Bännen, großen und kleinen Gerichten, voller Herrschaft und überhaupt mit allen fiburgischen Rechten.²⁾ Von der Summe von 400 Gulden wurde nur die eine Hälfte ausbezahlt, die andere dagegen für Bauten in Huttwil verwendet, dessen Wehranlagen sich vielleicht beim Einfall der Gugler als mangelhaft erwiesen hatten.

Diese Bestimmung zeigt klar, daß sich die Riburger in der Illusion wiegten, das Pfand später wieder an sich ziehen zu können. Das war aber eine eitle Hoffnung. Mit der zweiten Verpfändung an die Grünenberg ging Huttwil für sie definitiv verloren. Eine Rücklösung durch das über und über verschuldete Grafenhaus lag außer dem Bereich der Möglichkeit. Definitiver Erbe der Riburger sollte aber nicht das edle Haus Grünenberg sein, sondern ihr kräftiger Rivale und Überwinder, **Bern**

Bevor dieser Stadt zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Oberaargau und Emmental ein Gebiet nach

¹⁾ S. meine Gesch. der Freiherren von Grünenberg, Sep. abz. S. 172.

²⁾ Urf. 1378, Juni 24. Font. IX, 610. Daß Hug Seeberg, der Schultheiß zu Herzogenbuchsee, mitverpfändet wurde, nicht etwa Teilhaber am Pfande war, wie früher behauptet wurde, bemerkt Styffeler S. 31 ganz richtig.

dem andern zufiel, hatte sie dort schon Fuß gefaßt durch die den Städten so vorteilhafte, den Herren so verhaßte Einrichtung der Aus- oder Pfahlburger. Die so ins Burgrecht aufgenommenen Angehörigen fremder Herrschaften wurden der Stadt steuer- und reispflichtig und genossen dafür ihren Schutz gegen jede Bedrückung. Ihren Herren schlüpfen sie damit aus der Hand und der Stadt hinwiederum war immer wieder Gelegenheit zur Einmischung in fremde Angelegenheiten geboten.

Ein glücklicher Zufall hat uns nun von dem Tellrodel des Jahres 1389 gerade jenen Teil erhalten, der die emmentalischen und oberaargauischen Gemeinden betrifft; daraus können wir nicht nur Zahl und Namen von Berns Ausburgern zu Huttwil entnehmen, sondern auch einen Einblick in ihre Vermögensverhältnisse gewinnen. Bern war zu dieser Zeit gezwungen, die Steuerkraft seiner Bürger bis zur äußersten Grenze in Anspruch zu nehmen. Im Jahr 1389 wurde deshalb eine Steuer von nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ % vom Vermögen erhoben, und zwar vom beweglichen wie vom unbeweglichen.¹⁾

In der Pfarrei Huttwil sind 22 Steuerpflichtige namentlich aufgeführt.²⁾ Die Mehrzahl von diesen besitzt ein Vermögen von weniger als 100 fl , am meisten versteuern der Leutpriester Ulrich Hellwauer und Peter der Schmid mit 400, Mezi von Hegspach mit 560 fl . Im Durchschnitt zahlt der einzelne eine Abgabe von 3,3 fl ,

¹⁾ Sicher bezeugt ist dieser Steueransatz nur für die Stadt Bern, wir werden aber unbedenklich annehmen dürfen, daß er auch für die Ausburger auf dem Lande Geltung hatte. ²⁾ Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, bearb. von F. C. Welti, Bern 1896 S. 135.

in Rohrbach und Griswil dagegen kommen nur 1,5 ₰ auf den Durchschnitt. Das sind sehr kleine Zahlen, wenn wir aber die Verhältnisse in der Stadt Bern selbst dagegen halten, so erscheinen sie nicht als außergewöhnlich niedrig. Hier besaßen nämlich 63 % der Einwohner ein Vermögen von weniger als 100 ₰, nur 9 % ein solches von über 500 ₰. Am meisten versteuerte Ludwig von Sestigen mit 8000 ₰.¹⁾ Setzen wir die Kaufkraft des Pfundes zu 50 Fr. an, so ergibt sich nach heutigem Gelde für den Leutpriester von Huttwil und Peter den Schmid ein Vermögen von 20,000, für Mezi von Hegspach ein solches von 28,000 Fr. Damit ist keineswegs gesagt, daß der reichste Huttwiler im Jahr 1389 nur 28,000 Fr. besessen habe, denn im Tellrodel sind nur diejenigen aufgeführt, die das bernische Bürgerrecht besaßen; auch wissen wir nicht, ob diese im Städtchen selbst oder außerhalb saßen.

Von der ganzen Steuersumme der Pfarrei Huttwil im Betrag von 73 ₰ waren aber vier Jahre später, wie ein Verzeichnis der Ausstände beweist, erst 2 ₰ bezahlt.²⁾ Dieser Ausständerodel des Jahres 1393 ist für uns deshalb von großer Wichtigkeit, weil darin den Namen der Steuerpflichtigen auch ihr Stand beigefügt ist. Da sehen wir denn, daß von den 22 bernischen Ausbürgern zu Huttwil einer, Peter der Schmid, zugleich Bürger zu Luzern war, zwei waren auch Bürger von Burgdorf, und drei, darunter der Leutpriester und Mezi von Hegspach, Bürger von Solothurn. Bei zweien fehlt die Standesbezeichnung im Ausständerodel,³⁾ ein

¹⁾ ib. S. 196. ²⁾ Rodel im St.-A. Bern. ³⁾ Dem einen von diesen wurde ein Teil der Steuer wegen Armut erlassen.

weiterer ist ganz weggelassen und ein vierter war weggezogen: Alle übrigen aber waren Eigenleute, und zwar gehörte einer den Herren von Grünenberg, vier den Freiherren von Brandis und sieben der Deutschordenskommende Sumiswald. Eigenleute der Abteien St. Peter und Erlach sind nicht darunter.

Weitere Tellrödel besitzen wir aus den Jahren 1398, 1402 und 1406.¹⁾ In den beiden ersten sind nur drei Huttwiler angegeben; ob das Verzeichnis unvollständig ist, oder ob die Zahl der bernischen Ausburger so zurückgegangen war, wäre noch zu untersuchen. Dagegen zählt der Tellrodel von 1406 wieder 16 Ausburger auf, zum größten Teil ganz neue Namen, darunter auch einen Claus Schnell, der die höchste Steuer zahlt.²⁾

Damit stehen wir schon in der Zeit, wo Huttwil im Besitz des Burkhart von Sumiswald war. Am 7. November 1404³⁾ hatte dieser Stadt und Gericht für 400 rh. Gulden von Johann Grimm von Grünenberg gekauft. Noch eingehender als in der Verpfändung von 1378 sind hier die Rechte des Herrn spezifiziert: Stadt und Schloß Huttwil werden verkauft mit hohen und niedern Gerichten, „so da gat an das blütbergiessen“, mit Stoß und Galgen, mit Tvingen und Bännen, mit ganzer und voller Herrschaft, mit Leuten, Gütern, Steuern,

¹⁾ St.=A. Bern. ²⁾ Im ältesten, 1390 angelegten Udelbuch der Stadt Bern finden sich von den Ausburgern des Jahres 1389 nur zwei verzeichnet: Rudi Mindrer von Tschappel und Rudi Wala, von denen des Jahres 1406 stehen 5 im Udelbuch, darunter Claus Schnell. Andere Eintragungen von Huttwilern lassen sich nicht sicher datieren oder fallen schon in die bernische Zeit. ³⁾ Urf. im Fach Trachselwald. Der 1. Wintermonat ist viel eher der November als der Dezember.

Ungelt, Diensten, Zöllen, ¹⁾ Fällern, Wildbännen, Bischehen, Federspiel u. s. f. Daraus geht klar hervor, daß Huttwil eine von der Landgrafschaft unabhängige Herrschaft mit voller Gerichtsbarkeit auch über das Blut gewesen ist.

Aber die Herrschaft des Junkers von Sumiswald war nur ein kurzes Intermezzo, der Heimfall Huttwils an Bern nur eine Frage der Zeit. Alle Vorbedingungen dazu waren gegeben: Die zahlreichen dort gefessenen Ausburger, die Lage Huttwils innerhalb der Grenzen der nun Bern gehörenden Landgrafschaft Kleinburgund, das Burgrecht des Burkhart von Sumiswald zu Bern. Schon im Jahr 1408 war die Frucht reif. Am 8. Juli verkaufte der Junker von Sumiswald dem Schultheißen, dem Rat und den Burgern von Bern für 1000 Gl., 800 R Pfennigen und 50 Gl. Leibrente neben der Burg Trachselwald, dem Gericht zu Kanflüh und anderem auch seine „rechtung an der stat, gericht, twingen und bennen ze Huttwil“ unter gleichen Bedingungen, wie er sie von dem Ritter von Grünenberg gekauft hatte.²⁾

¹⁾ Da Zoll und Ungelt hier ausdrücklich als Bestandteil der Herrschaft erwähnt werden, so kann in vorbernischer Zeit den Huttwilern das Recht, Zoll und Ungelt zu erheben, vom Stadtherrn nur auf Widerruf, nicht etwa als ewiges unabänderliches Privileg gewährt worden sein.

²⁾ Urf. Trachselwald. Am 21. Jan. 1414 brachte Bern für 300 Gulden von Joh. dem Grimmen noch das Losungsrecht an sich. Urf. ib. Da Huttwil zu gleicher Zeit wie die Herrschaft Trachselwald und die umliegenden Gerichte erworben worden war, wurde es von Bern der neuen Vogtei Trachselwald zugeschlagen, während sonst auch die Vogtei Wangen in Betracht hätte kommen können.

So war nun Guttwil in den sichern Hafen eingelaufen, in dem es ein für alle mal geschützt war vor der Unbill der politischen Stürme vergangener Tage; es gehörte zu jenem mächtig aufstrebenden und stolzen Staatswesen, das nicht lange vorher bei der Erwerbung von Burgdorf die Bewohner dieser Stadt selbstbewußt daran erinnert hatte, daß auch sie sich nun des Vorteils erfreuten, „das wir, die von Bern, ir nüne herrschaft, niemand verbunden sind wan dem heiligen römischen rich.“¹⁾

¹⁾ Urf. 1384. April 25. Burgdorf Dokumentenbuch S. 496—498.